

Ist ein Militärarzt nicht vorhanden und ein Stellvertreter nicht zu beschaffen, so ist der Bezirksarzt (Kreisphysikus) in den einzelnen Aushebungs-Bezirken zur Theilnahme am Musterungs-Geschäft heranzuziehen.

2. Der Civil-Vorsitzende entnimmt das erforderliche Unterpersonal aus seinem Dienstpersonal.  
Er sorgt ferner für die Heranziehung und rechtzeitige Benachrichtigung der vier bürgerlichen Mitglieder der verstärkten Erfab.-Kommission des Aushebungs-Bezirktes (§. 2, 6).
3. Der Civil-Vorsitzende der Erfab.-Kommission veranlaßt das rechtzeitige Erscheinen der mit der Führung der Rekrutirungs-Stammrollen in jedem Musterungs-Bezirk betrauten Personen beim Musterungs-Geschäft. Dieselben haben die Rekrutirungs-Stammrollen, welche ihnen der Civil-Vorsitzende in der Regel mit dieser Benachrichtigung zurückgibt, mit zur Stelle zu bringen.

#### §. 61.

##### Beorderung der Militärpflichtigen zur Musterung.

1. Die Beorderung der Militärpflichtigen zur Musterung erfolgt durch die Gemeinde-Vorsteher zc. Bezügliche Mittheilung an die Gemeinde-Vorsteher zc. ergeht bei Gelegenheit der nach §. 60, 3 erfolgenden Benachrichtigung.
2. Der Civil-Vorsitzende der Erfab.-Kommission macht in seinem Aushebungs-Bezirk den Reiseplan zu wiederholten Malen bekannt.
3. In Folge dieser Beorderung oder Bekanntmachung müssen sich alle Militärpflichtigen des Aushebungs-Bezirks, welche noch keine endgiltige Entscheidung durch die Erfab.-Behörden erhalten haben oder von der Bestellung zur Musterung nicht ausdrücklich entbunden sind, zur Musterung in ihrem Musterungs-Bezirk stellen.

Entbindungen von der Stellungspflicht dürfen nur durch den Civil-Vorsitzenden der Erfab.-Kommission verfügt werden.

Eine Bestellung in einem anderen Musterungs-Bezirk ist nur ausnahmsweise zulässig, wenn Militärpflichtige ohne ihr Verschulden an der Theilnahme an dem in ihrem Musterungs-Bezirk stattgehabten Musterungs-Geschäft verhindert waren.

Ein Militärpflichtiger, welcher der Beorderung zur Musterung keine Folge leistet, kann durch Anwendung gesetzlicher Zwangsmaßregeln zur sofortigen Bestellung angehalten werden.

4. Wer durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermin verhindert ist, hat ein ärztliches Attest einzureichen. Dasselbe ist durch die Polizei-Behörde zu beglaubigen, sofern der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist.  
Seine außertermintliche Musterung darf durch die Erfab.-Kommission veranlaßt werden (§. 77). Gemüthskranke, Blödsinnige, Krüppel zc. dürfen auf Grund eines derartigen Attestes von der Bestellung überhaupt befreit werden.
5. Wer sich der Bestellung böswillig entzieht, wird als unsiicherer Dienstpflichtiger (§. 65, 3) behandelt. Er kann außertermintlich gemustert und sofort zum Dienst eingestellt werden.

#### Achter Abschnitt.

#### Musterungs-Geschäft.

#### §. 62.

##### Musterung.

1. Die Militärpflichtigen werden der Erfab.-Kommission einzeln vorgestellt und gemustert.
2. Die Reihenfolge, in welcher die Militärpflichtigen der Erfab.-Kommission vorgestellt werden, bestimmt der Civil-Vorsitzende. Er sorgt für die Aufrechterhaltung derselben.